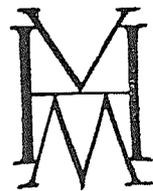


DIE ABNEIGUNG GEGEN DIE JURISTEN

VON

DR. ERWIN RIEZLER
PROFESSOR DER RECHTE, ERLANGEN



München 1925

Verlag der Hochschulbuchhandlung Max Hueber

1925.

Allg. u. Verm. Schriften

Die Abneigung gegen die Juristen

Rede beim Antritt des Rektorates

der

Bayerischen

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen
am 4. November 1923 gehalten

von

Dr. Erwin Riezler

o. Professor der Rechte



A stylized logo for the Buchdruckerei Karl Döres, featuring the letters K, D, and E intertwined in a decorative, calligraphic font.

Erlangen 1925

Buchdruckerei Karl Döres

~~KA~~

~~78~~

~~1052~~

Jeder Berufsstand führt für sich ein fruchtbares Eigenleben, dessen voller Reichtum sich nur seinen Angehörigen, die in ihm aufgewachsen sind, erschliessen kann. Aber die Mehrzahl der akademischen Berufsstände darf doch darauf vertrauen, auch in der Umwelt einen starken Widerhall des Verständnisses und der inneren Teilnahme für ihr Streben und für ihr Wirken zu finden. Der Theologe, der Mediziner, der Naturwissenschaftler, der Historiker und der Kunsthistoriker, sie alle dürfen in dem angenehmen Bewusstsein leben, über ihre Zunft hinaus als Vertreter eines Berufes willkommen zu sein, der dem menschlichen Leben in seinen Nöten helfend nahe ist oder es um Werte des Wissens oder der Schönheit bereichert. Nicht in dieser glücklichen Lage ist der Jurist. Wie er selbst als „weltfremd“ gilt, so ist sein Wesen der übrigen Welt fremd, und wenn er sich berufsmässig mit den Schwierigkeiten und Unbilden des Lebens befasst, wird die Art, wie er es tun muss, meist nicht so sehr als ein hilfreiches Fördern, vielmehr als ein bestenfalls notwendiges, kaum je erfreuliches, oft gefühlloses Eingreifen empfunden. Er beleuchtet alles und erwärmt nichts. Die Kälte, die er ausstrahlt, wird mit Kälte erwidert, und in weiteren Schichten des Volkes ist diese Kälte seit Jahrhunderten zu einer Abneigung gesteigert.

Gegenüber solcher widrigen Strömung erwächst uns Juristen die Pflicht der Selbstkritik, die Pflicht, nach den Ursachen der Abneigung zu forschen und uns zu fragen, ob nicht Schwächen unseres Wesens sie verschulden; aber auch das Recht der Selbstverteidigung, das Recht, auf die Notwendigkeiten hinzuweisen, die unsere Art rechtfertigen. Darum lassen Sie mich heute zu Ihnen sprechen von dem Kampf um unser Ansehen und damit zugleich von den Gründen der Abneigung gegen die Juristen.

Ich brauche nicht zu betonen, dass diese Abneigung nicht der Persönlichkeit des einzelnen Juristen gilt, sondern dem Juristen als Typus. Goethe und Bismarck waren bekanntlich Juristen. Und neben diesen ganz Grossen — wie viele volkstümliche, geliebte und bewunderte Gestalten nennt unsere Nation, um heute nur von Deutschen zu reden, die ihrigen, die Juristen waren! Freilich nicht als solche stehen sie vor unseren Augen. Wer vermutet, dass der Schöpfer des in seiner traumhaften Planlosigkeit einzig schönen

„Leben eines Taugenichts“¹⁾, in das Wunderblüten deutscher Lyrik eingestreut sind, ein preussischer Oberpräsidialrat war, der als Referendar „in amtsfreien Stunden“ schon das zauberische „Marmorbild“ geschaffen hatte?²⁾ Wer ahnt im Dichter der Loreley den Juristen? Wer würde hinter den verworren phantastischen Dichtungen eines E. T. A. Hoffmann den Kammergerichtsrat³⁾ suchen? Wer weiss, dass der innerlichste und gefühlvollste unserer Romantiker in der Musik, Robert Schumann, Jurisprudenz studiert und, mitbestimmt durch einen seiner juristischen Lehrer, den berühmten Thibaut in in Heidelberg, erst nach schweren Kämpfen die Entscheidung zwischen der Rechtswissenschaft und der Musik getroffen hat?⁴⁾

Sie alle leben unter uns fort — aber nicht als Juristen. Ein über den Kreis der Zunft hinausgehendes Fortleben im Bewusstsein der Nation scheint dem Juristen überhaupt kaum je beschieden zu sein. Selten, dass ihm die Nachwelt Kränze flicht. Jeder Gebildete in Deutschland kennt die Namen Ranke und Treitschke, weiss etwas von Liebig, Helmholtz und Röntgen. Aber wer von ihnen, er sei denn Fachmann, weiss wirklich etwas von Savigny, Gneist, Jhering oder Windscheid?

In Deutschland hat die Entfremdung zwischen Volk und Juristen tiefe geschichtliche Wurzeln. Wir können und wollen ihnen hier nicht in allen ihren Verzweigungen nachspüren, sondern nur an die wichtigsten Zusammenhänge kurz erinnern.⁵⁾ Versetzen wir uns

1) 1826 erschienen. Eichendorff war im Herbst 1824 als Oberpräsidialrat und Mitglied der ostpreussischen Regierung nach Königsberg versetzt worden.

2) Eichendorff wurde 1816 Referendar in Breslau. Aus dieser Zeit stammt das erst 1819 erschienene „Marmorbild“.

3) E. T. A. Hoffmann wurde 1798 Kammergerichtsreferendar, 1800 Regierungsassessor, 1804 Regierungsrat, 1816 Kammergerichtsrat.

4) Schumann schreibt am 1. Juli 1830 an seine Mutter: „... nur die Jurisprudenz legt manchmal einen kleinen frostigen Winterreif über meinen Morgen . . . Dass ich gerne ein grosser Jurist werden möchte, kannst Du glauben, und es fehlt mir jetzt auch wohl nicht an gutem Willen und Eifer; dass ich es aber niemals weiter bringen werde als jeder andere, liegt nicht an mir, sondern an den Umständen und vielleicht an meinem Herzen, das nie gern lateinisch sprach. Nur der Zufall und, wills der Himmel, das Glück sollen den Schleier heben, der über meiner Zukunft dunkel liegt. So muntert mich z. B. Thibaut zur Jurisprudenz nicht auf, „weil mich der Himmel zu keinem Amtmann geboren hätte“ und weil alles Tüchtige eben vom Himmel kommt und nur geboren wird. Ein mechanischer, getriebener Jurist ohne Liebe dazu ist ebendeshalb kein grosser.“

Am 30. Juli 1830: „Was Thibaut anlangt, so hat er mich längst schon zur Kunst hingewiesen.“ S. Der junge Schumann, Dichtungen und Briefe, herausgegeben von Alfred Schumann (1917) S. 198 ff.

5) Vgl. zum Folgenden etwa: Georg Beseler, Juristenrecht und Volksrecht (1843); O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. 2 (1864) S. 44 ff.; Otto Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter (1867); derselbe, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland (1863); A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien (1872); derselbe, Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung Bd. 1 1901, Bd. 2 1910; Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 1 (1878) S. 463 ff.; Sigmund Riezler, Geschichte Baierns Bd. 3 (1889) S. 675 ff.; E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns Bd. 1 (1889); R. v. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft Bd. 1 S. 69 ff.; Fr. Heinemann, Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit (Steinhausens Monographien zur deutschen Kulturgeschichte Bd. 4); G. v. Below, Die Ursachen der Reception des römischen Rechts in Deutschland (1905).

einen Augenblick zurück an die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. Im deutschen Gerichtswesen treten in rasch steigendem Masse an die Stelle der „weisen“ Schöffen, deren auf das Herkommen und das eigene Rechtsbewusstsein gegründete Weisheit mit der Zunahme der Rechtsaufzeichnungen schon lange nicht mehr recht zureicht, „gelehrte“⁶⁾ und „hochgelehrte“⁷⁾ Richter, die zu ihrem Amte ein auf Universitäten erworbenes Fachwissen befähigt. Vorher schon sitzen solche gelehrte Juristen in den Hofgerichten, als Räte in den fürstlichen Kammern, als Stadtschreiber in den Ratsstuben. Ihre Zahl steigt rasch, seit sie ihre Ausbildung im kanonischen und im römischen Recht und ihren akademischen Grad nicht mehr an ausländischen Rechtsschulen, in Bologna oder in Padua, zu suchen brauchen, sondern an den neugegründeten einheimischen Universitäten erwerben können. Jetzt erscheinen diese doctores auch als Landrichter, Hofmarksrichter und Pfleger. Das ganze Gerichtswesen gleitet in die Hand der Juristen. Ihre Stütze haben sie in den Fürsten, deren Diener sie sind, und in den Städten, deren Geschäfte sie führen. Zu Gegnern aber haben sie die Landstände und die Bauernschaft, zu Gegnern auch die Führer der beiden grossen geistigen Bewegungen jener Zeit, die Humanisten und die Reformatoren. Schon ein Blick auf einige Bilder, auf denen die Justitia erscheint, lässt uns ahnen, wie das Volk von ihr denkt.⁸⁾ Da lässt sie sich auf einem Holzschnitt zu Sebastian Brants Narrenschiff von einem Narren die Augen verbinden; auf einem Holzschnitt von 1580 zeigt sie sich uns mit ungleicher Wage; auf einem späteren Kupferstich finden wir eine Szene

„Wo die Gerechtigkeit im Modemantel geht
Und mit zerbrochnem Schwert die falsche Wage dreht,
Wo sie, die Staatsmadam, schlau durch die Finger sieht,
Den Armen von sich stösst, den Geldsack zu sich zieht“ u. s. w.

Schwere Vorwürfe hören wir gegen die doctores juris utriusque d. h. des römischen und des kanonischen Rechts. Sie haben in ihrer fremdrechtlichen Gelehrsamkeit die Fühlung mit dem Volk und mit den Landesbräuchen verloren, ihre Rechtsprechung ist dem Laien unverständlich geworden, sie verschleppen die Prozesse und erheben zum eigenen Nutzen teure Gebühren, sie sind bestechlich. So klagt eine Beschwerde der bayerischen Ritterschaft von 1499⁹⁾, dass diese gelehrten Juristen die einheimische Sitte nicht kennen und, selbst wenn sie sie kennen, auf sie keine Rücksicht nehmen wollen, und ähnliche Klagen werden auch anderwärts von der Ritterschaft und von den Landständen erhoben. Der Reformationsentwurf des unter Wendel Hipler in Heilbronn tagenden Ausschusses der Aufständi-

6) Magistri und Lizenziaten. 7) Doctores juris utriusque.

8) S. die Abbildungen Nr. 54, 75, 142 bei Heinemann a. a. O.

9) Vgl. Beseler a. a. O. S. 40, S. Riezler a. a. O. S. 710.

schen ¹⁰⁾ im Bauernkrieg von 1525 verlangt in seinem Artikel 4, dass kein Doctor des römischen Rechts zu einem Gericht oder in eines Fürsten Rat zugelassen werden könne, nur 3 Doctoren des kaiserlichen Rechts auf jeder Universität, um sie in vorkommenden Fällen um ihren Rat zu befragen. „Alles weltliche Recht im Reich, das bisher gebraucht wurde“, heisst es weiter in Artikel 6, „ist ab und tot, es gilt das göttliche und natürliche Recht, damit der arme Mann so viel Zugang zum Recht habe als der Oberste oder Reichste“. Die Juristen galten auch als die Haupturheber der Steuerbedrückung: „Dieser Doctor“, lautet ein durch den Abt Trithemius ^{10a)} überliefertes satirisches Wort aus jenen Zeiten, „hat noch nicht ausgelernt im Recht, denn er hat noch keine neuen Steuern erfunden“.

Einflussreiche Schriftsteller, wie Geiler von Kaisersberg, Thomas Murner, Erasmus von Rotterdam und vor allem Ulrich von Hutten stimmen mit Spott und Schimpf ein in den Chor der Juristengegner. Dass die gelehrten Juristen auch auf die Antipathie von Humanisten stiessen ¹¹⁾, mit denen sie doch der gemeinsame Zug zur Antike zu verbinden schien, erklärt sich wohl nicht nur aus den tatsächlichen schweren Missbräuchen in der Justiz, sondern auch aus der dem eigentlichen Humanistenideal entgegengesetzten scholastischen Denkweise, in der die nicht mit römischen Prätoresblick begabten damaligen Juristen bei der Anwendung des von den Byzantinern überarbeiteten und den Bolognesern glossierten römischen Rechts befangen waren. Nicht alle Humanisten stellten sich übrigens gegen die Juristen, Melanchthon macht eine bemerkenswerte Ausnahme.

Martin Luther hat, bei all seiner Hochschätzung des römischen Rechts, doch gegen die Juristen, „die meinen, sie können alles“, namentlich in seinen Tischreden ¹²⁾, manches kräftige Wort gerichtet. Aus ehrlicher Empörung wettet er gegen „die Juristen, Notarien, Schreiber, Advokaten und andere Personen, die vor Gericht zu tun haben“. Sie halten das Recht auf, sind gut, Zank und Hader zu stiften, sie füllen ihren Säckel. „Wer könnte der Juristen List und Betrug alle erzählen!“ Das Echo von der anderen Seite scheint nicht ausgeblieben sein. „Die Juristen“, sagt Luther selbst einmal, „verdreusst es sehr, klagen heftig, sind zornig über mich, dass ich so hart auf sie predige“. —

10) mehrfach abgedruckt, z. B. bei W. Zimmermann, Allgemeine Geschichte des grossen Bauernkriegs, Teil 2 (1872) S. 706 f. Ueber die damit teils übereinstimmende sog. Reformation Friedrichs III. s. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. 2 S. 52 f.

10a) in dessen von Janssen entdeckter nicht gedruckter Schrift *de Judaeis*, vgl. Janssen Geschichte des deutschen Volkes Bd. 1 S. 487.

11) Dies gilt nicht von Melanchthon, vgl. dessen *Akademische Reden de legibus* (1525 und 1550), *Corpus Reformatorum* (ed. Bretschneider) vol. XI (1843) p. 66 sq., p. 908 sq. Wohl aber wendet er sich gegen die halbgelehrten Schreiber und Winkeladvokaten.

12) Vgl. die Zusammenstellung bei E. Zimmermann u. a., *Geist aus Luthers Schriften oder Concordanz der Ansichten und Urteile über die wichtigsten Gegenstände des Glaubens, der Wissenschaft und des Lebens*, Bd. II, 2 (1829) S. 862 ff. Nr. 5546—5560; ferner K. Köhler, *Luther und die Juristen* (1873).

Im heutigen Deutschland wird kein Verständiger mehr von eigennütziger Amtsführung oder Bestechlichkeit der Juristen reden. Auch das fremde Recht hat, in der Form wenigstens, einheimischem den Platz geräumt. Wesentliche der bisher angedeuteten Ursachen einer Kluft zwischen Juristen und Volk gehören also der Geschichte an. Der grösste Teil unseres Volkes lebt aber in einer solchen — ich weiss nicht, soll ich sagen glücklichen oder bedauerlichen — Unkenntnis seiner eigenen Vergangenheit, dass es, wenn jene Kluft heute noch besteht, sicher verfehlt wäre, die Gründe dafür lediglich in geschichtlichen Erinnerungen und Ueberlieferungen zu suchen.

Es ist in der Tat nicht allzuschwer, Ursachen der Abneigung gegen die Juristen zu finden, die in der Gegenwart wirksam sind. Wer diese Ursachen schärfer ins Auge fasst, wird zugleich entdecken, dass sie zum grössten Teil unabänderlich sind, weil sie teils im Wesen der den Juristen gestellten Aufgaben, teils im Wesen der juristischen Denktätigkeit wurzeln.

Der Jurist ist seinem Berufe nach der Hauptvertreter des Staates, als solcher tritt er seinen Mitbürgern entgegen. Der Bürger aber, zumal der deutsche, empfindet, wenn ich ein Wort Bismarcks variierend den Staat mit einer wollenen Jacke vergleichen darf, immer eher das Kratzende als das Wärmende dieser Jacke. Auch der Patriot, der Heimat und Vaterland liebt, liebt nicht den Staat als Steuerfiskus und als Träger der Polizeigewalt, den Staat, der ihn überall in seiner Freiheit einengt, seinem natürlichen Hang zum Gehenlassen entgegentritt, ihn mit Geboten und Verboten in zahllosen schwer verständlichen, oft auch schwer ausführbaren Verordnungen überschüttet. Er ist leicht geneigt, für diesen ihm unbehaglichen Zustand diejenigen verantwortlich zu machen, welche die Verordnungen ausdenken und ausführen, das sind eben die Juristen. Er hat mit seiner Klage Recht und Unrecht. Unrecht, wenn er nicht verstehen will, dass es Staatsnotwendigkeiten gibt, die seinem eigenen Wohl und Behagen übergeordnet sind und die der Staat nur durch Aufstellung lästiger Zwangsnormen durchsetzen kann; Unrecht aber auch, wenn er, soweit sein eigener enger Interessenkreis reicht, vom Staat verlangt, dass dieser durch polizeiliche Massnahmen für seine Sicherheit und durch wirtschaftliche für seine Wohlfahrt Sorge, aber nicht sehen will, dass andere mit anderen Interessen den gleichen Anspruch auf Sicherheit und Fürsorge erheben, und dass die Abwägung und der Ausgleich der vielgestaltigen collidierenden Interessen heute nur durch ein sehr compliziertes System von Rechtsnormen möglich sind, in welchem der Schutz des einen notwendig zugleich eine Beeinträchtigung der Freiheit des andern bedeutet. Hat man doch noch kaum einen Bürger darüber klagen hören, dass zum Schutz seiner eigenen Interessensphäre etwas verordnet sei oder die

Polizei oder die Gerichte sich eingemischt hätten. Nietzsches weitergehendes Wort: „Lieber sich bestehlen lassen als Vogelscheuchen um sich zu haben“¹³⁾ ist den wenigsten nach ihrem Geschmack gesprochen.

Nicht ganz unrecht hat aber heute der Bürger, wenn er klagt über die Ueberfülle und Unübersichtlichkeit der Gesetze und Verordnungen. Solchen Klagen treten einsichtige Juristen selbst bei. Doch fordern wir vom Gesetzgeber nicht eine Zurückhaltung, die er nur in primitiven Verhältnissen üben kann, und ersparen wir uns falsche Vergleiche mit früheren Zeitaltern! Unser politisches, soziales und wirtschaftliches Leben ist heute so verwickelt geworden, dass es seine den Gegebenheiten angepasste rechtliche Normierung, auch wenn sie sich auf das Nötigste beschränkt, unmöglich mehr in wenigen einfachen Vorschriften finden kann. Aber wir wollen nicht leugnen, dass bei uns von Reich, Staat und Selbstverwaltungskörpern manches Ueberflüssige und Nutzlose geordnet und verordnet wird, dass an manchen Punkten zuviel und darum wirkungslos regiert und organisiert wird. Aber hängt dieser Fehler wirklich gerade mit dem Wesen und der Eigenart der Juristen zusammen? Ist die Neigung zur Bevormundung und zum Reglementieren nicht überhaupt ein Charakterzug des Deutschen, vielleicht eine Art von Selbstwehr gegen seinen Hang zur Eigenbrötelei? Jeder harmlose Vergnügungsverein drängt doch bei uns nach Statuten, und es ist schon unserer akademischen Jugend in ihren Verbindungen nicht wohl, wenn sie nicht eine sorgfältig ausgearbeitete Geschäftsordnung hat, über deren richtige Anwendung ausgiebig debattiert werden kann.

Mit Recht wird geklagt über den raschen Wechsel in der Gesetzgebung. Continuität und Stabilität der Gesetze sind wesentliche Bedingung ihrer Volkstümlichkeit, soweit von einer solchen überhaupt gesprochen werden kann. Achtung vor dem Gesetz setzt seine Kenntnis oder wenigstens einige Vertrautheit mit seinen Grundideen voraus. Woher soll aber solche Vertrautheit kommen, wenn das Gesetz, kaum in Kraft getreten, durch ein neues ersetzt oder durch Novellen umgestaltet wird?

Eine gewisse Stabilität des Gesetzes ist aber auch Vorbedingung für die Sicherheit der Behörden in seiner Anwendung und für seine wissenschaftliche Bearbeitung und Durchdringung. Wer mag überhaupt noch ein Gesetz gründlich studieren oder gar literarisch verarbeiten, wenn es schon nach Monaten, oder wie wir es kürzlich erlebt haben, nach wenigen Wochen¹⁴⁾ wieder geändert wird? Auch die Sorgfalt in der Fassung des Gesetzes und in der Ueberlegung seiner Consequenzen leidet naturgemäss unter der Hast seiner Anfertigung. Den Römern der älteren Periode hat das Bewusstsein des Wertes

13) Die fröhliche Wissenschaft, Nr. 184 (Nietzsches Werke Bd. 5, S. 188.)

14) Das Wechselsteuergesetz vom 18. Juni 1923 wurde abgeändert durch Ges. v. 9. Juli 1923.

eines Beharrens beim einmal gegebenen Gesetz nicht gefehlt ^{14a)}; Jahrhundertlang sind die 12 Tafeln die nur langsam und wenig veränderte Grundlage der Gesetzgebung geblieben, noch in Ciceros Jugend mussten die Kinder in den Schulen sie auswendig lernen. ¹⁵⁾ Die mit der Veränderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nötige Fortbildung des Rechts vollzog sich bis weit in die Kaiserzeit hinein im grossen und ganzen nicht durch Veränderung der Gesetze ¹⁶⁾, sondern durch eine bewundernswerte Praxis der Prätores, die mit den Kunstmitteln der Analogie und der Fiction die alten Normen den Bedürfnissen der jeweiligen Gegenwart anpassten. Einen ähnlichen konservativen Zug bemerken wir im englischen Privatrecht, wo bis ins 19. Jahrhundert die Gesetzgebung in das traditionell durch die Gerichtspraxis fortgebildete common law verhältnismässig wenig eingreift.

Wir heutigen Juristen können, wenn man uns den zweifellos unerfreulichen Zustand der Ueberproduktion, der Unübersichtlichkeit, des raschen Wechsels und der mangelhaften Durcharbeitung unserer Gesetzgebung vorwirft, zu unserer Entlastung zweierlei anführen: einmal natürlich den schnelleren Puls unseres staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, der zu beschleunigter Anpassung des Rechts zwingt; sodann aber die unbestreitbare Tatsache, dass der unerfreuliche Zustand unserer Gesetzgebung sich verschärft hat, seit in steigendem Masse Nichtjuristen, wirtschaftliche Interessenverbände und Parlamentarier, an der Initiative zur Gesetzgebung und an ihrer Ausgestaltung beteiligt sind. Gerade auf den Rechtsgebieten, auf welchen die Einflussnahme der nichtfachmännischen Kreise am stärksten ist, im Verwaltungsrecht und im Finanzrecht, ist die Verworrenheit am grössten, während wir auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts ein längeres Beharren beim alten und eine gründlichere Vorbereitung des neuen Gesetzes bemerken.

Aber die Juristen, wirft man uns weiter vor, fassen ihre zahllosen Gesetze und Verordnungen so, als ob sie nur wiederum für Juristen bestimmt wären, der Laie, auch der mit gesundem Menschenverstand begabte, versteht sie gar nicht, und doch wird er von ihnen betroffen und soll sich nach ihnen richten. Ein Vorwurf, der schon alt ist und kaum mehr je verstummen wird, weil er sich gegen Unabänderliches richtet. Am meisten berechtigt und am ehesten erfüllbar ist die Forderung der Gemeinverständlichkeit für Verwaltungsverordnungen bis zu einem gewissen Grade auch für das materielle Strafrecht, kaum ernstlich erhoben wird sie für das Civilprozessrecht

^{14a)} In späterer Zeit betont diesen Wert Melanchthon in seiner Wittenberger Promotionsrede de scripto jure (Corp. Ref. vol. XI p. 218 sq.) am Schlusse.

¹⁵⁾ Cicero de leg. II, 53, 29.

¹⁶⁾ In der späteren Kaiserzeit wird das anders. Da schaffen zahllose Constitutionen einen unübersichtlichen Rechtszustand, dem erst Theodosius II. und dann Justinian durch neue Zusammenfassung abzuhelpen suchen.

denn die Technik der prozessualen Behandlung interessiert die Parteien meistens sehr wenig. Unerfüllbar aber ist sie vor allem für das bürgerliche Recht. Quelle unseres bürgerlichen Rechts ist für weite Gebiete in Deutschland seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts ein römisch-byzantinisches Gesetzeswerk gewesen, das zum grössten Teil in lateinischer, zu einem kleinen in griechischer Sprache geschrieben ist. Von diesem Gesetzeswerk hat es bis in die dreissiger Jahre des 19. Jahrhundert keine deutsche Uebersetzung gegeben und der Versuch einer solchen ¹⁷⁾, an sich unvollkommen geglückt, ist kaum in weitere Juristenkreise, geschweige denn ins Volk gedrungen. Kein Wunder, dass, als am 1. Januar 1900 unser Bürgerliches Gesetzbuch in Kraft trat, in der Presse und in Reden der Befriedigung darüber Ausdruck gegeben wurde, dass wir nun nicht nur ein einheitliches, sondern auch ein deutsch geschriebenes und damit verständliches Recht haben. Diese Freude über die Gemeinverständlichkeit war ganz unbegründet. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch versteht der Nichtjurist, auch der gebildete, ebensowenig wie er das lateinische Corpus juris verstanden hat, es wird niemals ein populäres Gesetzbuch werden. Es ist in einer Kunstsprache geschrieben, die eine Kennerschaft voraussetzt. Sinn und Zweck der einzelnen Vorschriften ergeben sich häufig überhaupt nicht bei deren isolierter Betrachtung, sondern nur bei Würdigung ihres Zusammenhangs in einem wohlgefügtten, aber keineswegs einfachen System; dieser Zusammenhang erschliesst sich nur demjenigen, der ihn zum Gegenstand eines eingehenden Studiums gemacht hat. Das gilt übrigens für das Verständnis jeder grösseren Codification des bürgerlichen Rechts, auch für das des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, das man wegen seiner verhältnismässig einfacheren und volkstümlicheren Fassung vielfach lobend als Gegenstück des reichsdeutschen gepriesen hat.¹⁸⁾ Dass es in der Tat im Schweizerischen Zivilgesetzbuch gelungen ist etwas näher an das unerreichbare Ideal der Anschaulichkeit und Volkstümlichkeit heranzukommen, mag damit zusammenhängen, dass dieses Gesetzbuch das Werk eines Mannes ist, während unser reichsdeutsches das Ergebnis langjähriger sorgfältigster Beratungen verschiedener Commissionen ist. Unser Gesetz muss auf den Unbefangenen in viel höherem Grade den Eindruck eines mühselig ausgeklügelten Gelehrtenproduktes machen als das schweizerische, wenn schon dessen Schöpfer ein Gelehrter ersten Ranges ist ¹⁹⁾.

17) von Otto, Schilling und Sintenis (1830 ff.)

18) Vgl. z. B. E. Fuchs, Die Gemeenschädlichkeit der constructiven Jurisprudenz (1909) S. 98.

19) Dass das Schweizerische Zivilgesetzbuch gegenüber dem Deutschen B.G.B. auch die Fehler seiner Tugenden hat (geringere logische Schärfe und Sicherheit in der Anwendung, schwächere Durchbildung der Rechtsinstitute), ist mit Recht schon von E. Rabel in D. Jur. Ztg. 1910 S. 27 ff. betont worden. Vgl. zur Würdigung des Schweiz. Z.G.B. auch Max Rümelin, Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch und seine Bedeutung für uns (Tübinger Akademische Rede 1908); R. von Mayr, Das Schweiz. Zivilgesetzbuch und die österreichische Zivilgesetznovelle (1909).

Wie im alten Rom das Volk darnach drängte, dass die Rechtskunde, die ursprünglich eine Geheimwissenschaft der pontifices gewesen war, Gemeingut werde, so wird heute verlangt, dass das Wissen um das Recht nicht ein Alleinbesitz der Juristen sein dürfe, sondern wenigstens in den Grundzügen einer breiten Menge überliefert werden müsse. Aber der Gnaeus Flavius, der (nach der Legende) ²⁰⁾ diese Forderung erfüllte, kann heute nicht mehr erstehen. In unserer Zeit wäre seine Aufgabe nicht mehr einfach, den Rechtsstoff dem Volk zugänglich zu machen — dafür sorgen schon das Reichsgesetzblatt und andere Gesetzessammlungen —, sondern ihn ihm verständlich zu machen. Das kann auch durch den vielgeforderten staatsbürgerlichen Unterricht in den Schulen nur im allerbescheidensten Masse geschehen. Dieser Unterricht wird da aufhören müssen, wo das juristische Denken anfängt. Wir können freilich einem Interessentenkreise bestimmte Rechtskenntnisse übermitteln, die gerade seinen Beruf berühren, wie etwa Kaufleuten gewisse Kenntnisse des Handels- und Wechselrechts, Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewisse Kenntnisse des Gewerberechts und des sozialen Versicherungsrechts. Wir können und sollen auch in den Schulen die Kenntnis gewisser Grundtatsachen des Staats- und Verfassungslebens, seiner Fortentwicklung und seiner äusseren rechtlichen Organisation überliefern, was meines Erachtens am besten ohne Einführung eines neuen Faches in einem bis in die neueste Zeit fortgeführten verständigen Geschichtsunterricht geschieht, als dessen Ergebnis im Kopfe des Schülers eben nicht nur die gedächtnismässige Erinnerung an Jahreszahlen, Fürsten und Schlachten, sondern die Einsicht in politische und soziale Zusammenhänge zurückbleiben muss. Aber es wird beim staatsbürgerlichen Unterricht doch immer nur ein Bruchstück eines Wissens überliefert werden, nicht ein Können und eine Methode, also nichts was den geschulten Juristen irgendwie ersetzen könnte.

Was nämlich den Juristen eigentlich ausmacht, ist nicht so sehr die Kenntnis der positiven Bestimmungen der Rechtsordnung — die kann er beim heutigen Umfang der Gesetzgebung gar nicht mehr in vollem Masse haben —, als vielmehr die Fähigkeit, in dem seiner Beurteilung unterliegenden tatsächlichen Geschehen das rechtlich Erhebliche vom Unwesentlichen kritisch zu sondern, und die Subsumtionsfähigkeit, das ist die Gabe, den entscheidenden Gesichtspunkt für die richtige Einordnung des tatsächlichen Geschehens unter rechtliche Kategorien und Normen zu finden. Das ist aber nicht Sache des Wissens und des Gedächtnisses — man kann, glaube ich, ein vorzügliches Gedächtnis haben und ein schwacher Jurist sein und umgekehrt —, sondern es ist eine Kunst, die bei einiger Veranlagung bis zu einem gewissen Grade methodisch erlernbar ist, wenn sie auch in ihrer Vollendung Sache der Intuition bleibt.

20) Pomponius fr. 2 §§ 6, 7 D. de orig. jur. 1, 2; Valerius Maximus II, 5, 2; Livius IX, 46, 5.



Eben die methodische Schulung des Juristen ist, so merkwürdig es auf den ersten Blick erscheint, ein weiterer Grund des Misstrauens gegen ihn. Man fürchtet, dass die Methode bei ihm zur Schablone wird, dass er ohne Rücksicht auf die Eigenart des individuellen Falles und die tatsächlichen Lebensbedürfnisse alles nach den abstrakten theoretischen Prinzipien entscheidet, die ihn seine Wissenschaft gelehrt hat. Darum und nicht nur aus Furcht vor der sog. Klassenjustiz erschallt der Ruf nach Teilnahme der Laien an der Rechtspflege, namentlich an der richterlichen Tätigkeit. Es ist auch gewiss nicht der Gedanke an geschichtliche Vorbilder, der so viele in diesen Ruf einstimmen lässt, denn die Erinnerung an die Laienjustiz in den alten deutschen Rechten hat sich im Volk längst verloren, und heute wird diese Forderung gerade in solchen Kreisen am lautesten erhoben, die sonst keineswegs die Anknüpfung an historische Traditionen auf ihr Programm geschrieben haben, sondern es ist, wie gesagt, das Misstrauen gegen den methodisch geschulten Fachmann, von dem man befürchtet, dass ihm vor lauter Schulweisheit der gesunde Menschenverstand und zugleich das Herz für die rein menschliche Seite des Rechtsfalls verloren gegangen sei. Bei Vielen mag dieses Motiv noch verstärkt werden durch den natürlichen Zug, dem nicht recht zu trauen, was man nicht recht versteht. Die aus solcher Mischung der Motive erwachsende Abneigung gegen den Fachmann äussert sich ja nicht nur gegen den Juristen, sondern auch gegen den Mediziner. Tausende von Patienten haben bekanntlich ein stärkeres Zutrauen zum Heilmittel des Wunderdoctors oder zu den Erfahrungen ihrer alten Tante als zum Rat des fachmännisch gebildeten Arztes. Im Rechtsleben liegt die Sache nun allerdings etwas anders als in der Medizin. Man wird das Verlangen nach Beteiligung der Laien an der Rechtspflege nicht einfach mit dem an sich naheliegenden Vergleich abtun können, man lasse doch auch seine verdorbene Uhr nicht beim Bäcker oder beim Schuster, sondern beim Fachmann wiederherstellen. Unter den heutigen Verhältnissen — nur für diese wollen wir vorsichtiger Weise urteilen — wäre eine völlige Ausschliessung der Laien von der Justiz ebenso ungerechtfertigt wie eine unbeschränkte Heranziehung. Es kann sich heute nicht um diese beiden Extreme, sondern nur um das Finden der richtigen Grenze handeln. Wo sie mir zu liegen scheint, kann ich hier nur kurz andeuten. Die Teilnahme von Laien an der Rechtspflege kann da von Wert sein, wo der Laie in Verbindung mit dem Juristen auf einem begrenzten Gebiet über Fragen urteilen soll, in denen er vermöge seiner Vorbildung oder seines Berufes eine besondere Sachkunde hat, wie der Techniker in den Abteilungen des Patentamts, der Kaufmann bei den Kaufmannsgerichten oder in den Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten, der gewerbliche Arbeiter oder Arbeitgeber bei den Gewerbegerichten. Wo der Laie dagegen

nicht auf Grund besonderer beruflicher Sachkunde urteilen soll, hat er am Richtertisch im Civilprozess schlechthin nichts zu suchen. Der verbreiteten Vorstellung als ob, wenn es sich etwa um Ehescheidungs-, Unterhalts-, Schadenersatz-, Geldentwertungsprozesse handelt, der Jurist, der berufsmässig täglich mit diesen Streitigkeiten zu tun hat und in die sie erzeugenden Lebensverhältnisse hineinsieht, weltfremder sei als der Landwirt, der Fabrikarbeiter, der Fabrikant oder der Techniker, müssen wir entschieden entgegentreten. Wenn für den Strafprozess die gesetzgebenden Faktoren und mit ihnen viele Juristen sich einer anderen Auffassung zugekehrt haben, so hat dies seinen Grund nach meiner Ueberzeugung mehr in der Rücksicht auf politische Strömungen und auf eine irregeleitete öffentliche Meinung als im Glauben an den sachlichen Nutzen der Einrichtung.

Zu einem guten Teil hat die Unbeliebtheit des Juristen ihren Grund sicher in der falschen Art, in der er häufig seine Aufgabe erfüllt. Bald Aerger bald Spott erregt der Typus des Bureaukraten. Ihn charakterisiert die schablonenmässige buchstäbliche Anwendung der Vorschriften ohne Rücksicht auf das erzielte Ergebnis, der Mangel an Augenmass für das Verhältnis von Mittel und Zweck. Nicht nur den Regierten, auch weitblickenden Leitern der Regierung ist dieser Typus verwünscht. Bismarck hat immer wieder gegen ihn gekämpft. „Meine Befürchtung und Sorge für die Zukunft“, sagt er einmal wenige Jahre nach seiner Verabschiedung, ²¹⁾ „ist die, dass das nationale Bewusstsein erstickt wird in den Umschlingungen der Boa constrictor der Bureaukratie, die in den letzten Jahren reissende Fortschritte gemacht hat.“ Und ein anderes Mal ²²⁾ spricht er von den „Geheimräten, auf die das Bibelwort passt: Sie säen nicht, sie ernten nicht, sie sammeln nicht in die Scheuern — Herren, die der Schuh nicht drückt, den sie auf den Fuss der Industrie zurechtschneiden. Die Bureaukratie ist es, an der wir überall krank.“ —

Aber wir wollen uns keiner Täuschung darüber hingeben, dass die Abneigung nicht nur gegen unsere Fehler und Schwächen besteht, sondern vielfach gerade gegen das, worin wir unsere Stärke erblicken, nicht nur gegen den unvollkommenen Juristen, sondern vielfach gegen denjenigen, der seine wahre Aufgabe richtig erfasst und zu verwirklichen sucht. Diese Aufgabe ist, in so hundertfältigen Abarten sie sich auch wandelt, im Grunde immer die eine, dem Recht zu dienen, das Recht zu finden und durchzusetzen. Die ausschliessliche Betonung des Rechtsstandpunktes ist aber vielen unbequem, ist in den Augen vieler sogar falsch und verwerflich. Grundsätzliche Gegner einer vorwiegend rechtlichen Betrachtungsweise sind keineswegs nur

21) am 8. Juli 1893 in einer Ansprache an Bewohner des Fürstentum Lippe; f. Horst Kohl, Die politischen Reden des Fürsten Bismarck, Bd. 13 (1905) S. 193.

22) am 12. Dezember 1891 an die Abordnung der Stadt Siegen, H. Kohl, a. a. O. Bd. 13 S. 48.

diejenigen, die wir als Verbrecher ansehen oder die, in der Enge ihrer persönlichen Interessen befangen, den Rechtsbegriff als etwas Ueberindividuelles überhaupt nicht zu fassen vermögen, sondern vom Altertum bis auf den heutigen Tag auch solche, die vom Standpunkt eines bestimmten philosophischen, religiösen oder völkischen Ideals aus sich vom Staat und der durch ihn geschaffenen Ordnung innerlich abkehren. Hochstehende Vertreter ganz entgegengesetzter Weltanschauungen können sich hier begegnen. Ich erinnere einerseits an Nietzsche, nach dessen Wort der Staat, „das kälteste aller kalten Ungeheuer“, für die Ueberflüssigen erfunden wurde²³⁾, andererseits an Tolstoi, für den das ganze Recht nur ein schrecklicher Betrug und die ganze Rechtswissenschaft der grösste Unsinn ist²⁴⁾. Wie auch in kleineren Geistern der Glaube an ein bestimmtes Ideal die Staatsidee zerstören kann, zeigte sich mir erst kürzlich, als ich gegenüber aufgeregten Studenten ein Wort vom Staat sprach. „Für uns“, sagte mir einer dieser jungen Politiker, „für uns gibt es überhaupt keinen Staat, für uns gibt es nur ein Volk.“ Gegner einer ausschliesslich rechtlichen Betrachtung der Dinge sind und waren von jeher auch alle, die sich zwar auf den Boden des Staates stellen, denen aber unter den Zielen des Staates selbst ein anderes höher steht als das der Rechtsverwirklichung; vor allem das Ziel der Selbstbehauptung und der Machtentfaltung. Es ist eben durchaus nicht für jeden wie für Aristoteles²⁵⁾ die Dikaiosyne der Inbegriff aller Tugend. Der Staatsmann und erst recht der Heerführer empfinden die durch die Juristen errichteten Schranken des Rechts leicht als lästiges Hemmnis, und ein grosser Teil des Volkes ist geneigt, ein solches das Recht in der Wertung der Lebensgüter hintanzusetzendes Empfinden mit seiner Sympathie zu stärken. Die auf den politischen Machtgedanken eingestellten Kreise wünschen darum nicht, dass in der äusseren Politik die Juristen regieren. Sie lassen namentlich in Kriegszeiten immer wieder die Befürchtung laut werden, dass die Feder der Diplomaten das verderben möchte, was das Schwert gutgemacht hat. Aber auch dem Ideologen unter den Politikern ist bei seinem Werke der Jurist nicht immer willkommen. Erst kürzlich hat uns der amerikanische Staatssekretär Lansing in seinem Buch über die Versailler Friedensverhandlungen berichtet, dass Wilson in Verfolgung seiner ideologischen Pläne mit aller Offenheit und grossem Nachdruck sich der Mitwirkung von Juristen bei den Vorarbeiten zum Friedensvertrag widersetzt hat²⁶⁾.

Die Aufgabe des Juristen, das Recht zur Geltung zu bringen, schliesst in sich die Aufgabe der schonungslosen Erforschung der

23) Also sprach Zarathustra, Vom neuen Götzen.

24) Ueber das Recht. Briefwechsel mit einem Juristen (1910) S. 4, 7, 9.

25) Eth. Nie. E 3,13 p. 1129 b, 25; E 3,19 p. 1130 a 9.

26) Robert Lansing, Die Versailler Friedensverhandlungen (Berlin 1921) S. 80.

Wahrheit. Denn nur da ist eine gerechte Beurteilung möglich, wo der Tatbestand, der ihr zugrunde gelegt wird, unverfälscht mit dem wirklichen Zustand und Geschehen sich deckt. Das Streben nach Wahrheit und Objektivität ist aber bekanntlich oft ein undankbares Bemühen und schafft leicht Gegner. Es gilt nicht immer als nützlich die Wahrheit zu entdecken, politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, persönliche Rücksichten verlangen häufig ihre Verschleierung. Freilich gilt in vieler Augen der Jurist auch zu dieser als besonders befähigt.

Die Zurücksetzung des Rechtsgedankens gegenüber anderen Zweckideen können wir als richtig oder falsch empfinden, aber nicht als richtig oder falsch beweisen. Wir könnten es nur, wenn es überhaupt eine beweisbare absolute Wertskala der Kulturgüter und der ethischen Motive gäbe. Zur Aufstellung einer solchen Skala fehlt aber ein allgemein anerkannter Wertmasstab, der historischen Bedingtheit aller Kulturwerte müssen wir uns auch hier bewusst bleiben.

Immerhin: Im grössten Teil des Volkes und insbesondere des deutschen Volkes lebt ein starkes Empfinden für Recht und Unrecht, ein ausgeprägter Gerechtigkeitssinn, den auch die Irrungen und Wirrungen unglücklicher Politik und sozialer Umwälzung nicht ersticken konnten. Wenn trotz dieser im Volke tief wurzelnden Achtung vor dem Recht den berufsmässigen Hütern und Wahrern des Rechts, den Juristen, wenig Neigung und Verständnis entgegengebracht wird, so hat dies ausser den schon besprochenen Ursachen seinen letzten und tiefsten Grund darin, dass die Rechtsvorstellung des Volkes sich nicht deckt mit dem Rechtsbegriff des Juristen. Für das Volk ist das Recht ein ethischer Begriff, sein Rechtsbewusstsein ist ein Stück seines moralischen Bewusstseins. Es ist, wenn ich so sagen darf, von Haus aus naturrechtlich gestimmt, es glaubt, wie vor mehr als 100 Jahren der österreichische Gesetzgeber an „angeborene, schon durch Vernunft einleuchtende Rechte“²⁷⁾. Als Recht erscheint ihm das, was sein Gewissen als billig und gerecht empfindet. Im Unrecht missbilligt es vor allem die schlechte Gesinnung. Sein Urteil wird stets beeinflusst durch die Rücksicht auf die Eigenart der individuellen Verhältnisse, ihm ist das Subjektiv-Menschliche, nicht das Objektiv-Typische des Falles das Wesentliche. Der Jurist muss die Dinge unter einem anderen Gesichtswinkel sehen. Sein Recht geht nicht auf in der Ethik, weder macht es sich deren Forderungen alle zu eigen, noch beschränkt es sich auf sie. Seine Rechtsordnung bleibt bei vielem stumm, was unser moralisches Bewusstsein erregt und empört, sie hat aber andererseits einen ungeheuern Stoff, der ganz ausserhalb jeder Ethik liegt, Rechtssätze begriffsentwickelnder oder rein formeller oder rechtstechnischer Natur. Diesem Juristenrecht bringt der Laie weder Interesse noch Verständnis ent-

²⁷⁾ Oesterr. Allg. Bürgerl. Gesetzbuch von 1811 § 16.

gegen, er lässt es über sich ergehen, weil es so sein muss, ohne von ihm innerlich berührt zu werden, oder aber er empfindet es als unnötigen und lästigen Formelkram. So ist z. B. die nähere technische Ausgestaltung unseres ganzen Civilprozessrechts dem Volk herzlich gleichgültig, es will nur, dass seine Rechtshändel rasch und von unabhängigen Richtern entschieden werden. Das auf ethischer Grundlage stehende Urteil des Volkes wird ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal von Recht und Unrecht immer der Gesinnung entnehmen, aus der gehandelt wird. Der Jurist aber würdigt seiner Rechtsordnung gemäss nur ein äusseres Verhalten, die Gesinnung nur ausnahmsweise als dessen Motiv, niemals für sich allein. Eben darum muss die von der organisierten Gemeinschaft ausgehende Rechtsordnung, die der Jurist anzuwenden hat, die äusseren Tatbestände, an die sich irgendwelche Rechtsfolgen knüpfen sollen, von vornherein fest abgrenzen und schematisch ordnen; sie kann den Richter zwar da und dort anweisen, die typische Eigenart der Umstände des Falles zu berücksichtigen, aber sie kann nur in den seltensten Fällen eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und Motive des Einzelnen zulassen, während die in der Autonomie der Persönlichkeit wurzelnde durch keine äussere Organisation ihre Normen empfangende Ethik frei ist in der Würdigung aller individuellen Momente. Gerade durch ihre notwendig amoralische (ich sage nicht unmoralische) Richtung ist die Gedankenwelt des Juristen der des übrigen Volkes fremd. Ueber die im Wesen des Rechts und des Staates als der notwendigen äusseren sozialen Ordnung liegenden zwingenden Gründe einer Emanzipation vom individuellen ethischen Empfinden pflegt der einzelne Bürger, den die staatlichen Organe scheinbar gefühllos richten und schonungslos anfassen, nicht viel nachzudenken.

Die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen Recht und Ethik, die hier nur kurz angedeutet werden konnte ²⁸⁾, ist das Ergebnis einer langen Kulturentwicklung, die wir nicht künstlich zurückschrauben können. Die durch sie entstandene Kluft zwischen juristischer und volkstümlicher Betrachtung des Rechts wird sich nicht wieder ganz überbrücken lassen. Freilich, leichthin darf der Jurist über diese Kluft nicht hinwegsehen. Das Recht, das er schafft und anwendet, kann sich zwar nicht erschöpfen in dem, was die Volksmoral als richtig empfindet und kann sich auch nicht darauf beschränken; es darf aber mit den aus ethischer Empfindung fliessenden Rechtsanschauungen des Volkes auch nicht in wesentlichen Punkten im Widerspruch stehen, wenn nicht der Rechtsgedanke und damit der ihn zur Geltung bringende Staat und das im Staat organisierte Volk schweren Schaden leiden sollen. Darum muss der Jurist über seinen

28) Eine nähere Darlegung meiner Auffassung des vielbestrittenen Verhältnisses von Recht und Ethik findet sich in meinem Buche „Das Rechtsgefühl“ [1921] S. 54—75.

engeren Beruf hinausblicken, er muss Fühlung behalten nicht nur mit dem Wirtschaftsleben und den sozialen Bestrebungen, sondern auch mit den sittlichen Idealen und den geistigen Strömungen seiner Zeit. Er kann das nur auf Grund einer in die Tiefe gehenden Geistesbildung, die in einer Herzensbildung ihre Ergänzung finden muss.

Ich weiss es wohl, es gilt Zahllosen als der wahre Lebensinhalt, ganz im Berufe im engsten Sinne seiner Bedeutung aufzugehen, und viele ausgezeichnete Menschen, Gelehrte und Männer des praktischen Lebens, finden in diesem Bestreben nicht nur die hohe Achtung der Mitwelt, sondern auch die eigene Befriedigung. Aber das höchste Ziel ist das nicht. Gerade unsere grössten Deutschen, Goethe voran, sind keine reinen Berufsmenschen gewesen.

Auch der Jurist muss sich, und darauf wollen wir schon bei unseren jungen Juristen bedacht sein, eine Aussicht verschaffen über die Mauern seines Faches hinaus, er muss offenen Blickes Umschau halten auf weiteren Gebieten des Lebens und des Wissens. Seine Bildung kann freilich keine allgemeine sein, die vielberufene sog. „allgemeine“ Bildung ist heute etwas Unmögliches, ist ein Schwindel! Aber er muss es verstehen, das Stückwerk seiner eigenen Fachbildung in sinnvolle Beziehung zu setzen zum grossen Bau der geistigen Kultur, er muss seine Berufstätigkeit empfinden und bewusst ausüben als ein notwendiges Teilgeschehen im Lebensprozess der ganzen Gesellschaft. Dann wird auch die Gesellschaft selbst unserem Juristenstand die Achtung nicht verweigern können, die ihm als dem Hüter des Rechts in jedem gesunden Staatswesen gebührt.

Bericht über das Studienjahr 1922/23

erstattet vom Rektor Professor Dr. **Hans Preuß.**

Hochansehnliche Versammlung!

Kollegen! Kommilitonen!

Wenn wir in dem rasenden Flusse aller Dinge heute einmal eine feiernde Stunde stillestehen und uns auf das Vergangene besinnen, so gedenken wir billigerweise zuerst derer, die zu einem ewigen Abschluß gekommen sind und frei sind von allem Wechsel: das sind unsere Toten. Im vergangenen Studienjahr hatten wir ihrer fünf zu beklagen, die der Tod aus dem engen Verband unserer Friderico-Alexandrina löste. Zwei hochverdiente Greise durften nach langem Erntetag eingehen in die ewigen Hütten, und drei Jünglinge riß es mitten aus der Bahn.

Am 2. Februar 1923 starb der Geheime Hofrat Professor D. Walter Caspari. Der Verewigte (geboren 1847 zu Sommerhausen in Unterfranken) war seit 1885 der Unsere gewesen; bis 1919 hatte er das Ordinariat für praktische Theologie, Pädagogik und Didaktik inne, bis 1908 den Posten des Universitätspredigers. Casparis Vorlesungen erstreckten sich auf alle Gebiete seines weitverzweigten Lehrauftrages, während er sich in seinen literarischen Arbeiten besonders der Erfassung des kirchlichen Lebens zuwandte. So verfaßte er eine „Geschichte der evangelischen Konfirmation“ (1890) und eine Schrift über „Die geschichtliche Grundlage des gegenwärtigen evangelischen Gemeindelebens“, die 1894 zum 1. und 1908, stark erweitert, zum 2. Mal erschien. Ferner sei aus der Reihe seiner Arbeiten vor allem noch seine exegetische und homiletische Bearbeitung der epistolischen Perikopen nach der Auswahl von Thomasius hervorgehoben, die ebenfalls zwei Auflagen erlebte (1883, 1902). Zu dem allen trat u. a. eine Anzahl kleinerer Artikel und größerer Abhandlungen in

heologischen Zeitschriften, namentlich in der 3. Auflage der Protestantischen Realenzyklopädie. Schließlich hinterließ Caspari noch ein umfängliches Manuskript über die Geschichte der katechetischen Behandlung des Zweiten Glaubensartikels, an dem er noch bis zuletzt unermüdlich gefeilt hatte. Daß ihm schließlich die Aussicht auf Drucklegung zerrann, hat er mit der stillen Stärke ertragen, die ihm eigen war. Sein Ableben brachte uns aufs neue zu Bewußtsein, was für ein seltener Mann uns in Walter Caspari geschenkt war. Schon das Äußere seiner Erscheinung zeigte den ungewöhnlichen Menschen. Wir erinnern uns des ehrfurchtgebietenden, prachtvoll geprägten Gelehrtenkopfes, aus dem unter weißen buschigen Brauen ein blaues Augenpaar so scharf beobachtend, fast durchdringend blickte und doch noch viel öfter einen so ganz weltabgewandten Ausdruck annehmen konnte. Bei aller Innenseitigkeit war Caspari ein feiner Menschenkenner, wie manches treffend zugespitzte Wort es zeigte, mit dem er stets wohl traf, doch nie verletzte, — ein Feind alles bloßen Geredes, schlicht und bisweilen überraschend sachlich, wie im Leben so auch in seinen wissenschaftlichen Leistungen. Der Gelehrte ist eben doch schließlich auch stets der Mensch: Nur, was ihm quellensicher war, das wagte er zu lehren in Buch und Vorlesung und Predigt. Dabei war Caspari durchaus für alles menschlich Edle aufgeschlossen, für alle ernste Kunst der Dichtung und der Töne, die ihm gipfelte im lutherischen Kirchenlied, dessen klar leuchtende Kraft ihm entsprach wie nichts anderes, und in dessen Wort und Weihe er lebte wie wenige neben ihm, — ein lutherischer Protestant von Natur. Durch seinen Heimgang ist die akademische Welt um eine charakteristische und, was noch schmerzlicher ist, um eine charaktervolle Persönlichkeit ärmer geworden. Wir aber wollen reich sein in treuem Angedenken.

Am 3. Mai entriß uns der Tod den Geheimen Hofrat D. Dr. Ernst Hartwig in Bamberg. Der Verstorbene (geboren 1851 zu Frankfurt a. M.) war nach akademischer Tätigkeit in Straßburg und Dorpat 1886 als Direktor der Remeissternwarte nach Bamberg berufen worden, der er in großer Treue seine ganze Kraft widmete, und die er zu einem weithin beachteten Institut erhob. Seit 1916 wurde er als Honorarprofessor mit astronomischen Vorlesungen an unserer Universität betraut, und die freundliche Bereitwilligkeit, mit der Ernst Hartwig sein Institut immer schon der Allgemeinheit zugänglich gemacht hatte, ward nun unseren Studenten im besonderen Maße zu teil. Leider nötigte ihn dann die wachsende Ungunst der Zeit, die Vor-

lesungen einzustellen, aber die akademischen Beziehungen wurden doch nicht ganz abgebrochen, und so mancher Erlanger Student hat seitdem in der Bamberger Sternwarte unter Hartwigs Anleitung kürzere oder längere Studien treiben dürfen. Noch durch ein besonderes Band war Ernst Hartwig mit unserer Hochschule verknüpft: im Lutherjahr 1917 schmückte ihn die Theologische Fakultät mit dem Hute des Ehrendoktors. Nach den Daten, die sein Assistent Dr. E. Heise in Bamberg uns freundlichst einsandte, bewegte sich Hartwigs wissenschaftliches Interesse zunächst um die physische Libration des Mondes, der auch seine Doktorarbeit galt, dann aber wandte er sich, einer Anregung seines Lehrers, des Straßburgers Winnecke, folgend, eifrig und fortgesetzt der Beobachtung veränderlicher Sterne zu, die zu seinem eigentlichen Lebenswerk wurde. Wertvolle Früchte dieser sorgfältigen und entsagungsvollen Studien waren die jährlich erscheinenden Kataloge und Ephemeriden veränderlicher Sterne, vor allem aber auch das gemeinsam mit J. Müller herausgegebene zweibändige Werk über „Geschichte und Literatur des Lichtwechsels der bis Ende 1915 als sicher veränderlich anerkannten Sterne“ (I, 1918; II, 1920). So haben wir hier den Verlust eines guten Menschen und bedeutenden Forschers zu beklagen. Die Universität darf aber doch der Hoffnung Ausdruck geben, daß das unter dem Verewigten mit der Bamberger Sternwarte so verheißungsvoll geknüpfte Band in seinem Sinn weiterbestehen und in besseren Zeiten noch fester geknüpft werden möchte.

Den Alten gingen zwei Junge voran, und ein dritter folgte ihnen. Um die Weihnachtszeit traf uns die Kunde von dem frühen Tod des Studenten der Deutschwissenschaft Adolf Kolb aus Schweinfurt († 28. Dezember); seine getreuen Bubenreuther gaben ihm das letzte Geleite zur Ruhe in der heimatlichen Erde. In den ersten Tagen des neuen Jahres starb, wie wir erst später erfahren haben, der cand. jur. Karl Bernheimer in Nürnberg. Am 10. August vollendete sich das Leben unseres Kommilitonen, des stud. rer. pol. Helmuth v. Kruse, ehemaligen Oberleutnants zur See. Die tückische Krankheit, die er sich im Kriege zugezogen, konnte ihm wohl das Leben rauben, aber nicht den Glauben an das heißgeliebte Vaterland, dem Herz und Hand gegolten haben. Den Sarg des hochgemuten deutschen Mannes deckte die Flagge Schwarz-weiß-rot.

Aufrichtigen Anteil nahm die Friderico-Alexandrina auch an dem Verlust von Männern, die einst irgendwie mit ihr verbunden

gewesen waren: so an dem Tod des ehemaligen 2. Direktors der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel Professor Dr. Eduard v. Raumer, des aufrechten deutschen Mannes († 17. Februar 1923), ferner des einstigen getreuen Dieners am Botanischen Institut Michael Foertsch († 31. Mai 1923) und endlich unseres früheren Kommilitonen stud. rer. nat. Alfred Kramer aus Bamberg, der als ein Opfer des Eisenbahnunglücks von Kreiensen sein junges Leben lassen mußte.

Abgesehen von den beiden zu Anfang genannten Todesfällen erfuhr der Bestand des Lehrkörpers im abgelaufenen Studienjahre noch mannigfache Veränderungen. Zwar die Gefahr, Professor Dr. Alfred Klotz nach Greifswald zu verlieren, konnte noch glücklich abgewehrt werden. Auch Professor Dr. med. et phil. Ernst Weinland, mit dem die Berliner Landwirtschaftliche Hochschule Berufungsverhandlungen angeknüpft hatte, blieb uns erhalten. Aber der a. o. Professor für Staatswissenschaften Dr. Eduard Lukas aus Münster, der nur einen Sommer lang der Unsere gewesen war, vertauschte Erlangen mit seiner Heimatsuniversität Graz. An seine Stelle trat Dr. Hero Möller aus Kiel, der damit der zweite Nachfolger Professor Dr. Klamor Neuburgs wurde, der seit 1. April 1923 von der Pflicht, Vorlesungen zu halten, entbunden worden war. Zum a. o. Professor der Kirchengeschichte mit Titel, Rang und Rechten eines Ordinarius wurde mit Beginn des Wintersemesters der bisherige Direktor des theologischen Seminars zu Breslau D. Dr. Werner Elert berufen.

Von jungen Kräften wuchsen uns fünf neue zu: es habilitierten sich für innere Medizin Dr. Richard Greving, für mittlere und neuere Geschichte Dr. Helmut Weigel, für Botanik Dr. Hans Gradmann, Dr. Maximilian Knorr für Hygiene und Bakteriologie und Dr. Karl Andersen für Zoologie. Für den durch seine Tätigkeit als Reichstagsabgeordneter behinderten Professor D. Hermann Strathmann trat mit neutestamentlichen Vorlesungen und Übungen in dankenswerter Weise Pfarrer und Studienrat Lic. theol. Friedrich Hauck aus Schwabach ein. Dr. Ernst Bilz wurde mit der Abhaltung mathematischer Übungen betraut. Dagegen verließen uns die Privatdozenten Dr. Karl Sachs, der als a. o. Professor an die Landwirtschaftliche Hochschule in Weihenstephan berufen wurde, und Lic. Martin Gerhardt, der die Stelle eines Archivars am Rauhen Hause in Hamburg annahm. Studienprofessor Dr. Georg Hiltl mußte wegen Krankheit seine Kurse und Übungen über Buchhaltung aufgeben.

Im übrigen sind noch einige Aufrückungen und besondere Ehrungen zu erwähnen, die Gliedern des Lehrkörpers zu teil wurden. So wurde Professor Dr. Arno Scheibe zum etatsmäßigen Ordinarius befördert. Die a. o. Professoren Dr. Johannes Reinmüller und Dr. Rudolf Reiger erhielten Titel, Rang und Rechte eines ordentlichen Professors, die Privatdozenten Dr. Ernst Stettner und Dr. Gottfried Ewald den Titel eines a. o. Professors. Professor Dr. Erich Toenniesien wurde zum Oberarzt an der Medizinischen Klinik befördert. Unter dem Datum des Dreikönigtages wurden zwölf Herren des Lehrkörpers mit dem Titel eines Geheimrates ausgezeichnet. Es wurde zum Geheimen Justizrat ernannt Prof. Dr. Bernhard Kübler, zum Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Ernst Graser, Prof. Dr. Ludwig Heim, Prof. Dr. Gustav Specht, Prof. Dr. Friedrich Jamin, zum Geh. Regierungsrat Prof. D. Philipp Bachmann, Prof. D. Richard Grützmaker, Prof. Dr. Hans Lenk, Prof. Dr. Albert Fleischmann, Prof. Dr. Paul Hensel, Prof. Dr. Otto Stählin und Prof. Dr. Max Busch. An drei Festtagen nahmen wir mit herzlichen Glückwünschen Anteil: am 70. Geburtstage, den Geheimer Rat Prof. Dr. Otto Fischer und Geheimrat Prof. D. Dr. Wilhelm Lotz feiern konnten, sowie am fünfzigjährigen Doktorjubiläum, das Geheimer Rat Prof. Dr. Eilhard Wiedemann beging.

An Veränderungen im Bestand der Universitätsbeamten sind folgende zu verzeichnen: Angestellt wurden am Rentamt der Hilfsarbeiter Lorenz Seybold als Sekretär, der Vertragsangestellte Hans Ley als Kanzleiassistent, an der Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten Universitätswart Adam Strattner vom Luitpoldkrankenhaus in Würzburg als Offiziant, Krankenhälter Konrad Giek und Hilfswart Johann Amtmann als Universitätswarte, der Versorgungsanwärter Johann Kolb als Hilfswart, am Krankenhause der Versorgungsanwärter August Bauer als Universitätswart, an der Frauenklinik der Versorgungsanwärter Franz Heider als Hilfswart. Befördert wurden an der Universitätsbibliothek Obersekretär Karl Wagner zum Verwaltungsinspektor, am Geographischen Seminar Universitätswart Johann Bezold zum Offizianten. In zeitweiligen Ruhestand versetzt wurden die Offizianten Karl Haberl (Krankenhaus) und Franz Kitzlinger (akadem. Lesezimmer). Universitätswart Paul Stenz (Frauenklinik) wurde zum Offizianten am Realgymnasium in Nürnberg ernannt.

Nach diesem Vorhof der Personalien treten wir in das Heiligtum der Friderico-Alexandrina selbst und werfen Blicke in

ihr eigentliches Leben. Dieses stand natürlich, wie das ganze weite Vaterland, unter dem immer brutaler lastenden Drucke der friedlosen Zeit. Zweierlei Not hat uns das Herz immer wieder schwer gemacht und den Kopf heiß: die Not des Universitätsbetriebes und die Not unserer Studenten.

Was die erstere betrifft, so fallen doch ein paar tröstliche Lichter in diese Nacht. So konnten dank dem Entgegenkommen des Ministeriums für Unterricht und Kultus verschiedene Bauten durchgeführt werden. Besonders bleibt es ein Ruhmesblatt aller Beteiligten, allen voran des neuen Direktors Prof. Dr. Leo Hauck, daß die Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten als Umbau des früheren Garnisonlazarettes allen Gewalten zum Trotz fertig gestellt und am 2. Februar festlich übernommen werden konnte. Es geschah dies unter Anwesenheit des hochverehrten Hochschulreferenten Herrn Staatsrats Hauptmann, dem bei dieser Gelegenheit zu unser aller freudigen Genugtuung von der Medizinischen Fakultät die Würde eines Ehrendoktors verliehen wurde. Das urologische Ambulatorium, angeregt und gefördert durch Geheimrat Grasers Weitblick und Entgegenkommen, fand durch die opferfreudige und kundige Hand Prof. Dr. Eduard Pflaumers eine Vollendung, wie sie in Deutschland noch nicht erreicht sein dürfte. Auch sonst konnte noch mancherlei gebaut oder wenigstens ausgebaut werden. So wurde das Rückgebäude der Zahnklinik erweitert, im botanischen Institut manches umgebaut, u. a. auch der Wasserbehälter für Sumpfpflanzen erneuert, die Röntgenräume der medizinischen Klinik neugestaltet und im mineralogischen und pharmakologischen Institut je eine Dachwohnung eingebaut, die eine für die Schwestern der Mensa, die andere für den Präparator des Instituts. Endlich errichtete das Universitätskrankenhaus zur Mehrung seines Wurst- und Eierbestandes einen neuzeitlichen Stall. Andererseits mußte gar manches, auch wirklich Notwendiges zurückgestellt werden, denn das Gespenst zwar nicht des Untergangs, aber doch des Niedergangs deutscher Wissenschaft und ihrer Pflege durch die Universität hat an alle Pforten auch unserer Alma mater geklopft. Doch haben sich auch im vergangenen Studienjahr hilfreiche Hände von allen Seiten her uns entgegengestreckt. Zuerst sei dankbar des Universitätsbundes gedacht, der unter der umsichtigen Leitung seines 1. Vorsitzenden, des Oberbürgermeisters unserer Stadt Dr. Klippel, immer weitere Kreise zog und besonders mit den vorzüglich verlaufenen Universitätswochen in Coburg, Ansbach und Bamberg, die zur Gründung von drei

neuen Ortsgruppen führten, weithin tatkräftiges Interesse für unsere Not zu wecken verstand. Neben zahlreichen und namhaften Geldspenden wurden uns auch wertvolle Schenkungen gemacht. So stiftete uns die Erlanger Firma Reiniger, Gebbert und Schall zwei kostbare Röntgenapparate, die Glaswerke G. Fischer in Ilmenau sandten uns zahlreiche Glasgeräte für chemische Zwecke; Bücher-spenden erhielten wir durch den schwedischen Reichsbibliothekar Dr. Collijn, durch Dr. Boas und Prof. Hoskier in New York und durch Geheimrat v. Rieppel in Nürnberg. Dr. Will vermachte uns den Rest seiner Münzensammlung. Ein einzigartiges Geschenk verdanken wir Dr. h. c. R. Neupert in Nürnberg mit der Stiftung von 8 Tasteninstrumenten, die die Haupttypen aus der Geschichte des Klaviers in spielbaren Originalen darstellen und dem künftigen musikwissenschaftlichen Seminar als Lehrmittel dienen sollen.

Neben die Not der Universität und ihrer Arbeit trat die Not der Studenten. Sie ging in gleichem Schritt und Tritt mit der Entwertung der Mark, also eilend. Nur wenige unserer 1945 Kommilitonen werden von ihr ganz verschont geblieben sein. Wir haben in vielgestaltiges Elend sehen müssen, und dabei mag das schwerste Leid wie überall so auch hier stumm und unerkant getragen worden sein. Da ist es doch eine große, aber glänzend bestandene Probe des Idealismus oder, daß ich deutsch rede, des Glaubens unserer Studenten gewesen, daß sie trotzdem Studenten geblieben sind. Tapfer haben sie den Kampf mit ihrer Not aufgenommen. Als Werkstudenten suchten sie sich die Kosten des kommenden Semesters zu verdienen und griffen zu Hammer und Zange, zu Spaten und Sense, saßen in Banken und Schreibstuben, — überall gern gesehen ob ihrer Gewissenhaftigkeit und Aufrichtigkeit, aber leider! alles auf Kosten ihrer wissenschaftlichen Fortbildung und wie oft auch ihrer Gesundheit. Und dann traten sie ein in ein Semester voll Entbehrungen, wie sie kein anderer Stand um rein idealer Ziele willen sonst auf sich nimmt. Doch auch hier kam mancherlei treue Hilfe von außen. Die schwesterliche Parallele zum Universitätsbund, der Verein „Erlanger Studentenhilfe“, arbeitete unter der altbewährten Leitung des Geheimrats Prof. Dr. Max Busch, dem Herr Rechtsrat Hahn auch dieses Jahr in dankenswerter Weise zur Seite stand, nach den alten Grundsätzen, aber mit neuen Mitteln weiter. Hier sei auch der beiden studentischen Vertreter ehrend Erwähnung getan, die in selbstloser und geschickter Weise für ihre Kommilitonen viel kostbare Zeit und Kraft geopfert haben: es sind dies stud. neophil. et rer. pol. Christian Brehm

und stud. theol. Otto Vömel. Das wichtigste Werk des Vereins, eine Tat seines Leiters, war der Einbau der Mensa academica in die Kellerräume der Universitätsbibliothek, der, vom Oberbauamtman Dr. Groß im Stile eines alten Ratskellers durchgeführt, recht behaglich wirkt und nach dem Urteil des besten Kenners der Dinge als die praktischste aller derartigen Einrichtungen an deutschen Universitäten zu gelten hat. Den Küchenbetrieb durften wir in die besten Hände legen: es übernahmen ihn Neuendettelsauer Schwestern. Am 8. Januar ward diese gastliche Unterwelt festlich eingeweiht, in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. Matt, der auch damit wieder sein uns allezeit in reichem Maße bewiesenes Wohlwollen wie seine warme menschliche Teilnahme bekundete. Auch sonst konnte die „Studentenhilfe“ vielerlei Not lindern helfen.

Vor allem seien die Namen derer dankbar kundgetan, die mit Geld und Spenden aller Art sich im vergangenen Studienjahr um unsere Studenten verdient gemacht haben. Es sollen dabei gleich die Namen auch derer mit einbezogen werden, die die Universität als solche mit Spenden bedacht haben; denn viele haben ihre Gaben für beide Nöte miteinander verflochten. Auf dieser Ehrentafel können unmöglich alle verzeichnet werden, die uns geholfen haben. Es können nur die Namen derer genannt werden, die sich an der Linderung unserer Nöte am lebhaftesten beteiligt haben. Die anderen seien unseres Dankes gleichfalls sicher! Von inländischen Gebern seien genannt: Die Erlanger Firmen Burger, Frohberger, Reiniger, Gebbert und Schall, Stauch, Süddeutsche Lloyd-Dynamowerke, Zyma, die Nürnberger Firmen Bingwerke, Abteilung Glas und Keramik (Direktor Pretzfelder), Hackenbach, Harbauer, Pitroff, Siemens-Schuckert-Werke, Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, ferner Konservenfabrik Ansbach (Direktor Probach), Köster-Amberg, Zimmermann-Zirndorf, Pittroff-Helmbrechts, Schädel-Münchberg, v. Mammen-Brandstein (Hof), Buntweberverband Bezirksgruppe Oberfranken, Dr. Springer-München, Frau Prof. Hilger-München, Gymnasium zu Kaiserslautern, Schäuffelen-Heilbronn, Dr. Beer-Mannheim, Dr. Hasan-Heidelberg, Eisenmatthes-Magdeburg, Pfingstmann-Recklinghausen, Dr. Karo, Dr. Wallbach, Dr. Rabes, Hofapotheker E. Schwarz-Berlin, Druiden-Loge zur Burg Hohenzollern. Von ausländischen Spendern seien verzeichnet: E. Paris-Genf, Pfarrer Hoffmann - Massagno (Schweiz), Dr. Lindner-Zürich, Dr. von Beust-Basel, Dr. Nikoloff (Bulgarien), Frl. Kollin (Schweden), Apotheker Lindner-Manila, F. Schlegel-Buenos Aires,

ein ungenannter Ägypter durch Direktor Rupp-Erlangen. Vor allem half uns Amerika: es kamen Gaben von den nordamerikanischen Lutheranern, amerikanische Liebesgaben in Naturalspenden durch Vermittlung des Deutschen Roten Kreuzes, die Weihnachtsspende der New Yorker Staatszeitung, Beihilfen von Dr. Francke-Cambridge, H. Schroeder-Brooklyn, J. Wulfing-St. Louis, von unseren altbewährten Freunden aus Chicago Miß Kläre Benedikt und Dr. Alfred Schirmer, dessen Tod wir aufrichtig beklagen. Die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft und der Deutsche Hochschulverband vermittelten Angehörigen der Universität amerikanische und holländische Spenden, ebenso war dafür bestimmt die Dänische Mittelstandshilfe.

Dieser dichte Wald von Spendern wird nun aber übergipfelt von zwei hochragenden Männern. Das ist zunächst unser alter lieber und getreuer Schüler und Wohltäter Dr. med. et phil. h. c. Gustav Schirmer in Chicago, dessen Gebefreudigkeit nur noch von der Sinnigkeit seines Gebens erreicht wird; und sodann Kommerzienrat Dr. h. c. Fritz Hornschuch aus Kulmbach, der unseren notleidenden Studenten immer und immer wieder und zuletzt im größten Stil geholfen hat. Die Friderico-Alexandrina sprach diesen beiden Herren ihren Dank aus, indem sie ihnen die Würde eines Ehrenbürgers der Universität Erlangen verlieh und ihnen den Ehrenbrief mit dem Sinnbild von Münze und Kette zugehen ließ.

So konnte durch freundliche, immer neue Hilfe manche Wolke, wenn nicht verscheucht, so doch erträglich gemacht werden. Dazu kam aber vor allem auch die akademisch-jugendliche Lebensfreudigkeit, die sich durch nichts zu Boden drücken ließ. Der Rektor konnte bei seinen mancherlei Besuchen studentischer Festlichkeiten immer wieder zwar wohl die Teilnahme an dem furchtbaren Ernst der Zeit beobachten, aber überall doch über dies hinaus auch die glühende Erwartung einer hellen Zukunft wahrnehmen, an deren Aufgang tätig Anteil zu nehmen die Kommilitonen sich freudigst entschlossen zeigten. Ob es nun war in enger Runde oder im buntgeschmückten weiten Festsaal, wie an den Jubiläen, die die beiden ältesten und jüngsten Erlanger Korps feiern konnten, überall wehte der gleiche Geist unbedingter Vaterlandsliebe, die über hochgemutes Wort und jubelnden Sang hinaus will zur Tat. So ist neben den Typ des Werkstudenten der des Wehrstudenten getreten. Damit hat sich der Schwerpunkt der studentischen Interessen ganz merklich von der Wissenschaft auf Politik und Vaterland

verschoben. Daß darunter der Besuch der Vorlesungen und die Anteilnahme an den wissenschaftlichen Übungen empfindlich gelitten hat, muß die Alma mater wohl einstweilen geduldig hinnehmen. Nur darf sie als Mutter ihre Söhne bitten, sie und die Bedeutung des Wortes Student nicht ganz zu vergessen. Daß sie im übrigen aufs wärmste an allen vaterländischen Bestrebungen Anteil nimmt, hat sie oft genug in diesem Jahre bewiesen. So gedachte sie am 18. Januar mit einer Feier in der Christuskirche der Reichsgründung und ihrer Toten aus dem Weltkrieg, deren Predigt sie anhörte, und beteiligte sich an der darauf folgenden vaterländischen Treukundgebung, wobei der Prokanzler Dr. Friedrich Lent ernste Worte sprach, denen Aufruf und Gelöbnis der studentischen Vertreter folgten. An derselben Stelle, da diese Feier stattfand, vor den Stufen des Kollegienhauses, gedachten wir am 10. Juni in einer schlichten Kundgebung Albert Schlageters. Mit dankbar freudiger Erwidern nahmen wir ferner Kenntnis von der mannhaften Erklärung gegen das Verbrechen der Ruhrbesetzung, die finnische Kollegen auch uns zugehen ließen. Wir hatten darauf ein besonderes Recht; denn Walter Flex, der vor den Toren des befreiten finnischen Landes gefallen ist, nennen wir mit Stolz den Unseren. Zur körperlichen Ertüchtigung, die für des Vaterlandes Söhne jetzt nötiger ist denn je, dient die Pflege akademischen Turnens und Sportes. Was unsere Kommilitonen darin leisten, konnte eine zahlreiche Zuschauerschaft bei dem wohl gelungenen Turn- und Sportfest auf dem Universitäts-Spielplatz unter strahlender Julisonne genügend bewundern, aber auch dabei erkennen, welcher Dank den Leitern Professor Dr. von Kryger und Studienrat Dr. Bihle zukommt.

Auch sonst noch fanden mancherlei akademische Veranstaltungen statt, die durch Pflege edler Güter uns den Druck der Zeit ertragen halfen. So erinnern wir uns gerne der Aufführungen des Händelschen Messias sowie Bachscher Kantaten durch den Akademischen Chorverein mit studentischem Orchester unter der Leitung des Universitäts-Musikdirektors Prof. Ernst Schmidt und gern denken wir zurück an eine Vorführung alter Musik, welche das Collegium musicum des Privatdozenten der Musikwissenschaft Dr. Gustav Becking auf alten Instrumenten aus der Schenkung Dr. phil. h. c. Neuperts im gleichgestimmten Wassersaal der Orangerie veranstaltete. Weihevollen Abendstunden waren die Eröffnungsfeiern, die Geheimrat D. Philipp Bachmann zu Anfang der Semester in der Universitätskirche abhielt. Auch die

schlichte Weihnachtsfeier, die den in Erlangen zurückbleibenden Kommilitonen das heimische Fest einigermaßen ersetzen sollte, und die auch diesmal wieder von den Herren Geheimräten Grützmacher und Jamin bereitet wurde, wird den Teilnehmern noch länger freundlich nachgeleuchtet haben.

Es ist hier weder Ort noch Zeit, allerhand Stimmungsbilder von dem Leben unserer Friderico-Alexandrina aus dem abgelaufenen Studienjahr zu malen, so verlockend es wäre. — Wollte man alles zusammenfassen in ein Wort, so könnte es nur das Wörtlein sein, mit dem man uns bloßstellen will, das wir aber mit einem tiefen Sinn füllen und freudig annehmen wollen, nämlich, daß wir „reaktionär“ sind: re — aktionär — ja, wir wollen zurück, — zurück vor dem letzten Schritt zu Abgrund und Chaos, rückwärts zur alten Höhe, rückwärts zu ewigen Anfängen, rückwärts zu Gott dem Herrn, der Eisen wachsen ließ — und auf den Sternen waltend sitzt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Nach alter Sitte habe ich noch über die Promotionen der beiden abgelaufenen Semester zu berichten und die neuen Dekane bekannt zu geben. Es fanden 492 Promotionen statt. Die theologische Fakultät verlieh 1mal die Lizentiatenwürde. Der Doktorhut wurde verliehen von der juristischen Fakultät 185mal, von der medizinischen 113mal (darunter 1mal honoris causa) und von der philosophischen Fakultät 193mal (darunter 4mal honoris causa). Das Amt des Prokanzlers verbleibt in den Händen des Professors Dr. Friedrich Lent. Die vier Dekane des Studienjahres 1923/24 sind folgende: In der theologischen Fakultät Geheimrat Professor D. Richard Grützmacher, in der juristischen Professor D. Dr. Karl Rieker, in der medizinischen Professor Dr. Ludwig Robert Müller, in der philosophischen Professor Dr. Alfred Klotz.

Ich schreite nun zu meiner letzten Amtshandlung und bitte meinen hochverehrten Nachfolger, den ordentlichen Professor für römisches und deutsches Recht Dr. jur. Erwin Riezler durch Ablegen des Rektoreides sein Amt anzutreten.

Auri pondere ornatus
Eodemque oneratus
Accipe rectoris munus —
Deus adiuvet triunus.